



RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Oberlandesgericht

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht im DAV

In der Familiensache

UF /19

Datum: 20.05.2020

unser Zeichen: 53/20JS18/JS

Datei: D3/324-20

Netzwerkleiter im
JUC Fortbildungsnetzwerk
Familienrecht in München

wird Berichtigung des Tatbestands beantragt:

1. Auf Seite 4 in Absatz 5, ist Satz 3 des Beschlusses vom 18.05.2020 ist der Tatbestand wie folgt zu ändern. Anstelle von (Zitat) „

Die Gutachterin war zu dem Ergebnis gelangt, dass beide Eltern leichte bis deutliche Versäumnisse in der Erziehungskompetenz aufweisen, die Mutter vornehmlich in den Bereichen der Gesundheitsfürsorge und der Selbstkritikfähigkeit, der Vater in der Verfügbarkeit, der Impulsivität und der Bindungstoleranz.“

ist der Satz wie folgt zu formulieren:

„Die Gutachterin war zu dem Ergebnis gelangt, dass beide Eltern leichte bis deutliche Versäumnisse in der Erziehungskompetenz aufweisen, die Mutter vornehmlich in den Bereichen der Gesundheitsfürsorge und der Selbstkritikfähigkeit, der Vater in der Verfügbarkeit. Weiter gelangt die Gutachterin zu dem Ergebnis, dass die Bindungstoleranz beim Vater sehr ausgeprägt ist.“

2. Auf S. 14 des Beschlusses vom 18.05.2020 steht:

„Die Gutachterin hat empfohlen, für [...] Umgang anzuordnen. Es ist für das Beschwerdegericht kein Grund ersichtlich dieser Empfehlung nicht zu folgen.“

Zentrale **München**
Landshuter Allee 8 - 10
D-80637 München
Telefon 089/ 2155-4181-0
Telefax 089/ 2155-4181-9

Filiale **Augsburg**
Otto-Lindenmeyer-Str 38
D-86153 Augsburg
Telefon 0821/ 5708-9165

Mail info@familienrecht-ratgeber.com
Internet www.familienrecht-ratgeber.com

Bank Deutsche Bank Kempten
BLZ 733 700 24
Konto 16 999 66
BIC DEUTDE33
IBAN DE13733700240169996600

Id-Nr. 92 137 084 852
Daten Personenbezogene Daten
werden in unseren
elektronischen Akten
gespeichert (Art. 6 DSGVO).

Diese Formulierung ist zu ändern, weil sie nicht den Tatsachen entspricht in folgende Formulierung:

„Die Gutachterin **empfiehlt** (S. 146 des Gutachtens), für [...] die „Einrichtung von betreuten Umgängen anzustreben“. „Aus sachverständiger Sicht **empfiehlt es sich, zunächst mit einem monatlichen **begleiteten Umgangstermin zu beginnen.**“**

Begründung:

I. Zu Antrag Ziff. 1:

Auf Seite 146 des Gutachtens kommt die Gutachterin zu dem Ergebnis, dass dem Antragsgegner eine „sehr ausgeprägte Bindungstoleranz“ bescheinigt wird.

Dem gegenüber ist auf Seite 4 (Tatbestand) des Beschlusses vom 18.05.2020 ausgeführt, dass die gerichtliche Gutachterin zu dem Ergebnis gelangt sei, beim Antragsgegner gebe es Versäumnisse in der Erziehungskompetenz, wobei Verfügbarkeit, Impulsivität und **Bindungstoleranz** genannt werden. Dies ist eine Falschdarstellung, die deshalb umso ärgerlicher ist als auf Seite 9 der Begründung der Entscheidung über Einschränkungen der Erziehungskompetenz des Antragsgegners ausgeführt wird und als einzig problematischer Punkt dessen fehlende Bindungstoleranz (die angeblich im Gutachten bereits festgestellt) diskutiert wird.

II. Zu Antrag Ziff. 2:

Die Gutachterin hat nicht empfohlen, „für [...] Umgang anzuordnen“. Das Beschwerdegericht folgt der Empfehlung der Gutachterin nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Schrock
Fachanwalt für Familienrecht

